

### Satzung des SV Neptun 1897 e.V. Krefeld

### A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- Der im Jahre 1897 (<u>18.3.1897</u>) gegründete Verein, führt den Namen SV Neptun 1897 e.V. Krefeld.
- 2) Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Krefeld <u>unter der Registernummer 1245</u> eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- Die Farben des Vereines sind "Blau Weiß".

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes im Schwimmsport für den Jugendbereich
- die Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen im Schwimmsport auf Vereins- und Verbandsebene
- die Durchführung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf Verbandsebene für die Sportart Wasserball
- die Erteilung von Schwimmunterricht
- die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Durchführung von Trainings und Veranstaltungen im Triathlon
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- die Pflege und Instandhaltung des vereinseigenen Sommerbades
- Durchführung des Angelsports in dem vereinseigenen Sommerbad

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.



- 2 -

6) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

DLRG - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V.

Stadtsportbund Krefeld e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

### B. Vereinsmitgliedschaft

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme am SEPA-Verfahren sind möglich.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder, verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften und am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden



- 3 -

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in der Lage sind, sämtliche Angebote des Vereins oder der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen zu nutzen und am Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie können die sportlichen Angebote des Vereins, sowie den kostenlosen Eintritt ins Sommerbad nicht nutzen.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und können weiterhin ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nutzen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können nur langjährige Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden, die sich in besonderer Form um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Eigenkündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins, mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn:

- ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet
- dem Verein durch kriminelle Machenschaften schadet.



- 4 -

- 1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur schriftlichen Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 2) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde an die n\u00e4chste Mitgliederversammlung offen. F\u00fcr das Verbleiben im Verein ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
- 3) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats, dann entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Für das Verbleiben im Verein ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Die Frist zur Stellungnahme beginnt zwei Tage nach Einreichung des eingeschriebenen Briefes, mit dem das Mitglied über den gegen ihn gerichteten Antrag informiert wird. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist, ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer möglicherweise zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Ausschluss zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied nachweislich schriftlich zuzustellen.
- 8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9) Ein Mitglied muss durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderbeiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungs- oder gruppenspezifische Beiträge erhoben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 5. Lebensjahr.
- 2) Alleinerziehende sind beitragsrechtlich einer Familie gleichgestellt.
- Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen sind geplant für außergewöhnliche Investitionen, zum Wohle des Vereins und können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Anschrift sowie seiner Mailadresse mitzuteilen.



- 5 -

- 4) Wird eine Umlage durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so hat ein jedes Mitglied, das mit diesem Beschluss nicht einverstanden ist, das Recht auf eine Kündigung vor dem Fälligkeitsdatum der Umlagebeteiligung.
- 5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit.

#### § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 5. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte ausschließlich in der Jugendversammlung aus.
- 2) Kinder und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte in der Jugendversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

#### C. § 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

#### § 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung soll einmal im 1. Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.



- 6 -

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle volljährigen Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie im laufenden Kalenderjahr, bis spätestens zum 31.12., somit vor Beginn des Quartals, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, eingereicht werden. Dieser Zeitraum ist erforderlich, damit Vorstand und Beirat sich ausreichend mit den entsprechenden Anliegen auseinandersetzen können.
- 5) In der Mitgliederversammlung können nur Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die beschlussfähige Versammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit zustimmt. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller entsprechend zu begründen.
- 6) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn mindestens 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung sowie des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Antrags-, Rede-, und Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar für den Vorstand und Beirat sind nur jene Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren Vereinsmitglied sind. Darüber hinaus dürfen sie keine Funktion in einem anderen Schwimmverein ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.



- 7 -

#### § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Beirat
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirats
- Anerkennung des Jugendwartes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der durch den Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

#### § 14 Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ist der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Kassenwart und Geschäftsführer
- Schriftführer
- Jugendwart
- Sportlicher Leiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.



- 8 -

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

#### § 15 Der Beirat

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 2. Kassenwart
  - · 2. Schriftführer
  - Schwimmwart m\u00e4nnlich
  - Schwimmwart weiblich
  - Zeugwarte
  - Wasserballwart
  - Vergnügungswart
  - Pressewart
  - Medienwart

Die Mitglieder des Beirats werden ebenfalls auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung in Jahre mit gerader Jahreszahl gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### D. Sonstige Gremien des Vereins

### § 16 Abteilungen

- Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.



- 9 -

### § 17 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Die Jugend ist berechtigt, eigene Konten zu unterhalten. Die Konten der Jugend werden vom Schatzmeister des Vereins geführt.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Vorsitzende der Jugend (Jugendwart) und
  - b) die Jugendversammlung
- 4) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes.
- 5) Der Vorsitzende der Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### E. Sonstige Bestimmungen

### § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein, gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsstelle zu führen und im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu erstatten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.



- 10 -

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### § 19 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
- 4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

#### § 20 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - Beitragsordnung
  - Geschäftsordnung Vorstand
- Die Abteilungen k\u00f6nnen Abteilungsordnungen beschlie\u00dden, die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschlie\u00dden.
  Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bed\u00fcrfen der Genehmigung des Vorstandes.
- Vorgenannte Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### § 21 Haftung des Vereins

 Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung die jeweils aktuelle gesetzliche Obergrenze im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.



- 11 -

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 22 Datenschutz im Verein

- 1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, personenbezogene Daten, mithin alle Informationen, die sich auf eine benannte oder bestimmbare Person beziehen, nicht unbefugt und ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetzt (BDSG) und sonstigen Datenschutzrechtlichen Vorschriften, sowie den Regelungen dieser Satzung zu verarbeiten und zu nutzen.
- Sämtliche personenbezogene Daten sind stets vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Vereins zu verarbeiten. Insbesondere ist den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Angestellte sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten und geben zu diesem Zweck, im Rahmen des Aufnahmeantrages, eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Vertraulichkeit ab.
- 3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern durch den Verein, insbesondere durch die Mitglieder und Organe des Vereins sowie Mitarbeiter, erfolgt gemäß den Datenschutzhinweisen für Vereinsmitglieder. Die Datenschutzhinweise sind jedem Vereinsmitglied im Rahmen des Aufnahmeantrags, jedenfalls vor oder zusammen mit der erstmaligen Erfassung oder Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vereinsmitgliedes und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

### F. Schlussbestimmungen

#### § 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Krefeld, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.



-12 -

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### §24 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom <u>28.03.2024</u> einstimmig genehmigt worden und ersetzt die Satzung vom 20. März 1981 und deren etwaige Nachträge.

Änderungen und Ergänzungen können nur in der Mitgliederversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.

Satzungsänderungen erhält jedes Mitglied schriftlich zugestellt.

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

#### §25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.